



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Verfahren  
über die Wahlprüfungsbeschwerden**

1. des Herrn Dr. B.
2. des Herrn P.

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt S.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Klaus Budewig sowie die Richter Siegfried Reich, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

am 25. November 2005

beschlossen:

Die Wahlprüfungsbeschwerden werden verworfen.

## **G r ü n d e:**

### **I.**

Die am 27. Juli 2005 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangene Beschwerde richtet sich gegen die Beschlüsse des 4. Sächsischen Landtags vom 13. Juli 2005 (PIPr 4/23, S. 1857 f.) zu den Drucksachen 4/2479 und 4/2480 über die Gültigkeit der Wahlen zum Sächsischen Landtag am 19. September 2004, mit welchen die Einsprüche gegen die Wahlen des Direktbewerbers für den Wahlkreis 37 – Riesa-Großenhain 1 zurückgewiesen wurden.

1. Den angegriffenen Beschlüssen liegen Wahlprüfungsverfahren zu Grunde, die sich auf die Wählbarkeit des im CDU-Kreiswahlvorschlag benannten Bewerbers Wolfram Köhler beziehen. Ihr Gegenstand war die Frage, ob diesem das passive Wahlrecht für die Landtagswahl vom 19. September 2004 zustand.

2. Bei den Wahlen am 19. September 2004 hatte Wolfram Köhler im Wahlkreis 37 – Riesa-Großenhain 1 die meisten Stimmen erhalten und war zum Abgeordneten des 4. Sächsischen Landtages gewählt worden. Nachdem er am 18. April 2005 auf sein Mandat verzichtet hatte, fiel sein Mandat mit Wirkung vom 22. April 2005 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 SächsWahlG an die Abgeordnete Christine Clauß (SächsABl. Nr. 20/2005 vom 19. Mai 2005, S. 394).

3. Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses am 9. Oktober 2004 (SächsABl. Sonderdruck 9/2004, S. 617 ff.) erhoben die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10. und 18. Oktober 2004 Einspruch gegenüber dem Landtag. Zur Begründung trugen sie unter Vorlage von Zeitungsberichten und mit Hinweisen auf eine Autobiographie von Wolfram Köhler vor, dieser sei für die Wahl zum 4. Sächsischen Landtag nicht wählbar gewesen, weil er seinen Hauptwohnsitz am Wahltag nicht zwölf Monate ununterbrochen im Freistaat Sachsen gehabt habe. Vielmehr habe er zwischenzeitlich berufsbedingt seine Hauptwohnung in S. bei H. gehabt.

Aufgrund mündlicher Verhandlung am 3. Juni 2005 empfahl der Wahlprüfungsausschuss des Sächsischen Landtages durch Beschlussempfehlung und Bericht die Zurückweisung der Wahleinsprüche. Dabei traf er im Ergebnis der mündlichen Verhandlung, in der neben Wolfram Köhler auch weitere Zeugen vernommen worden waren, zum Sachverhalt folgende Feststellungen:

„Nach der eingeholten Stellungnahme der Stadt Riesa vom 7. Dezember 2004 ist Herr Wolfram Köhler seit dem 5. Februar 1991 ununterbrochen mit seiner Hauptwohnung in Riesa gemeldet. In der Zeit vom 20. Januar 1999 bis zum 9. Februar 2004 habe sich die Hauptwohnung bzw. alleinige Wohnung von Herrn Köhler in ... Riesa, K.-straße ..., befunden. Seit dem 9. Februar 2004 befinde sich die alleinige Wohnung von Herrn Köhler in ... Riesa, F.-Straße ...

Auch die von der Stadt Riesa vorgelegten Meldebescheinigungen der Ehefrau sowie drei von vier Kindern weisen für den fraglichen Zeitraum September 2003 bis September 2004 als Ort der Hauptwohnung bzw. alleinigen Wohnung die Stadt Riesa aus. Dies deckt sich mit der Auskunft der Stadt S. vom 10. Dezember 2004, wonach Herr Köhler dort nie mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet gewesen sei. Gleiches gelte für seine Familienangehörigen (Schreiben vom 27. Dezember 2004).

Nach den Stellungnahmen der Stadt Riesa, des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 37 und der Landeswahlleiterin besuchten die schulpflichtigen Kinder der Familie Köhler im Schuljahr 2003/2004 ununterbrochen Gymnasien in Riesa, obwohl eine Schulanmeldung in S. bei H. vom 28. Januar 2004 erfolgt sei.

(...)

Im Zuge seiner neuen beruflichen Verpflichtung als Geschäftsführer der P.-A. in H. hatte Herr Köhler ursprünglich vor, die Stadt Riesa zu verlassen und nach H. umzuziehen. Zu diesem Zweck hatte er für sich und seine Familie ein Haus in S. bei H. angemietet und den Umzug für den 30. Januar 2004 (Freitag) geplant. An diesem Tag wurden die Möbel aus den in Riesa bewohnten Wohnungen, die er allerdings noch bis zum 28. Februar 2004 nutzen durfte, ausgeräumt und in Möbelwagen verladen. Wegen schlechten Wetters konnte die Abfahrt jedoch an diesem Tag nicht stattfinden, sondern wurde auf den nächsten Tag verschoben. Dies gab Herrn Köhler Gelegenheit zur Teilnahme an der Nominierungsveranstaltung der CDU Riesa-Großenhain, die am 30. Januar 2004 ab 19.00 Uhr in Riesa stattfand und auf der der Direktkandidat für die Landtagswahl im September 2004 gewählt werden sollte. Hierzu trug Herr Köhler vor, er habe sich zu einer Kandidatur kurzfristig entschlossen. Nachdem er als Bewerber für den Wahlkreis 37 (Riesa-Großenhain 1) gewählt worden war, habe er sich noch am selben Abend entschlossen, doch in Riesa zu bleiben bzw. den geplanten Umzug rückabzuwickeln. Gleichwohl fuhr er am nächsten Tag mit den gepackten Möbeln und seiner Familie nach S., meldete die drei schulpflichtigen Kinder am 3. Februar 2004 (Dienstag) an der Gesamtschule in S. an, worauf die Kinder vom 4. bis zum 6. Februar 2004 dort am Unterricht teilgenommen haben. Am 6. Februar 2004 wurden die Kinder dann wieder von der Schule abgemeldet. Nachdem inzwischen eine neue Wohnung in Riesa gefunden war (in der F.-Straße ...), wurden die Möbel nach einer Woche wieder zurücktransportiert und die Kinder besuchten ab 9. Februar 2004 wieder ihre bisherigen Schulen in Riesa. An diesem Tag veranlasste Herr Köhler auch die Ummeldung von der K.-straße ... zur F.-Straße ... in Riesa für sich und seine Familie.

Herr Köhler trug vor, noch am Tag des Abtransports der Möbel (Samstag) beim Landespresseball in N. mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden der P.-A. über eine Auflösung des Vertrages verhandelt zu haben. Am nächsten Tag sei er bereits wieder nach Riesa gefahren, um nach einer Alternativwohnung zu suchen. Er habe dort auch übernachtet. Schon vor dem Umzug habe er neben seiner Anstellung in H. in Riesa gearbeitet, und er sei jeden Abend nach Riesa zurückgefahren.“

Auf der Grundlage dieser Feststellungen und der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses wies der Landtag die Wahleinsprüche mit Beschlüssen vom 13. Juli 2005 mehrheitlich zurück.

4. Gegen diese Beschlüsse haben die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. Juli 2005, beim Verfassungsgerichtshof eingegangen am 27. Juli 2005, Wahlprüfungsbeschwerde eingelegt.

Der Beschwerdeführer zu 1. beantragt,

den Beschluss des Landtages vom 13. Juli 2005 zur Drucksache 4/2480, Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses zum Wahleinspruch des Herrn Dr. B., aufzuheben und die Landtagswahl betreffend die Wahl des Wahlkreisbewerbers im Wahlkreis 37 – Riesa-Großenhain 1 für ungültig zu erklären.

Der Beschwerdeführer zu 2. beantragt,

den Beschluss des Landtages vom 13. Juli 2005 zur Drucksache 4/2479, Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses zum Wahleinspruch des Herrn P., aufzuheben und die Landtagswahl betreffend die Wahl des Wahlkreisbewerbers im Wahlkreis 37 – Riesa-Großenhain 1 für ungültig zu erklären.

Sie rügen formelle Mängel in den Wahlprüfungsverfahren; im Übrigen halten sie an ihrem Vorbringen in diesen Verfahren im Wesentlichen fest. Die Wohnung der Familie von Wolfram Köhler habe sich jedenfalls in der Zeit vom 3. bis zum 7. Februar 2005 in S. befunden; Wolfram Köhler selbst habe während dieser Zeit keine Wohnung in Riesa innegehabt. Seine ohnehin nicht nachweisbare Behauptung, er habe während dieser Zeit die Absicht verfolgt, seinen Wohnsitz wieder nach Riesa zurückzuverlegen, sei für die Bestimmung seiner Wohnung während dieser Zeit nicht erheblich.

5. Der Verfassungsgerichtshof hat die Akten des Landtages zu den Wahlprüfungsverfahren der Beschwerdeführer beigezogen.

Der Präsident des Sächsischen Landtages, der Sächsische Staatsminister der Justiz, die Fraktionen der im Sächsischen Landtag vertretenen Parteien und das Mitglied des Sächsischen Landtages Christine Clauß hatten Gelegenheit, zum Verfahren Stellung zu nehmen. Die CDU-Fraktion des Sächsischen Landtages hat sich zum Verfahren geäußert.

## II.

Die Wahlprüfungsbeschwerden sind zulässig.

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Wahlprüfungsbeschwerden ist durch die Mandatsniederlegung von Wolfram Köhler nicht entfallen, da die für ihn nachgerückte Abgeordnete Christine Clauß nur bei Gültigkeit der Wahl von Wolfram Köhler in dessen Mandat nachfolgen konnte. Nach § 1 Abs. 2 Buchst. b des Sächsischen Wahlprüfungsgesetzes (SächsWprG) muss eine Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlprüfungsverfahren ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden, wenn bei der Zulassung von Wahlbewerbern fehlerhafte Entscheidungen der Wahlgorgane ergangen sind. Eine solche fehlerhafte Entscheidung läge vor, wenn Wolfram Köhler trotz fehlender Wählbarkeit gemäß § 13 SächsWahlG vom Wahlkreisausschuss nach § 26 SächsWahlG zugelassen worden wäre.

## III.

Die Wahlprüfungsbeschwerden sind unbegründet, da der im Kreiswahlvorschlag des Direktkandidaten im Wahlkreis 37 – Riesa-Großenhain 1 benannte Bewerber Wolfram Köhler

gemäß Art. 41 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 und 3 SächsVerf, § 14 SächsWahlG wählbar war.

1. Allerdings hatte Wolfram Köhler am Wahltag nicht im Sinne von § 14 Nr. 2 Alt. 1 SächsWahlG seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen seine Wohnung im Wahlgebiet.

Er zog am 31. Januar 2004 aus seiner bisherigen Wohnung in der K.-straße ... in Riesa aus, ohne in diese zurückkehren zu wollen. In unmittelbarem Anschluss nahm er auch keine andere Wohnung in Riesa, da er erst am 9. Februar 2004 die – nach Auszug aus der Wohnung in der K.-straße ... angemieteten – Räumlichkeiten in der F.-Straße ... bezog und sich zwischenzeitlich samt Familie und gesamten Hausrat in einem von ihm angemieteten Haus in S. bei H. aufhielt.

2. Wolfram Köhler war aber nach § 14 Nr. 2 Alt. 2 SächsWahlG wählbar, da er sich am Wahltage seit mindestens zwölf Monaten im Freistaat Sachsen gewöhnlich aufhielt, ohne zwischenzeitlich in einem anderen Bundesland Wohnung genommen zu haben.

a) Es kann vorliegend dahinstehen, welche Anforderungen an einen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen im Einzelnen zu stellen sind. Jedenfalls sind diese nach dem Gesetzeszweck dadurch gewahrt, dass Wolfram Köhler bis zum 31. Januar 2004 und ab 9. Februar 2004 in Riesa wohnte und – was entscheidend ist – vor Aufgabe der Wohnung in der K.-straße ... die Absicht fasste, alsbald wieder Wohnung in Riesa zu nehmen.

aa) Die Beschränkung des passiven Wahlrechts nach § 14 Nr. 2 Alt. 2 SächsWahlG soll sicherstellen, dass sich der Wahlbewerber mit dem Freistaat Sachsen und den mit der Wahl zum Sächsischen Landtag verbundenen Aufgaben als sächsischer Abgeordneter identifiziert. Zugleich soll gewährleistet werden, dass der Wahlbewerber aus eigener Anschauung Kenntnis von den spezifischen Gegebenheiten im Freistaat Sachsen besitzt (vgl. ergänzend: Begründung des Regierungsentwurfs zum SächsWahlG - DS 1/3477, S. 13 f.).

Mit diesem Gesetzeszweck – aber auch mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 41 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 und 3 SächsVerf – wäre es unvereinbar, einen überwiegenden Aufenthalt (und damit das Wahlrecht) einem Bürger abzusprechen, der im Jahr vor der Wahl nahezu durchgängig im Freistaat Sachsen wohnhaft war und sich bereits vor Aufgabe seiner bisherigen Wohnung entschließt, eine solche wieder so schnell wie möglich im Freistaat Sachsen zu nehmen.

bb) Von einer derartigen Lage wäre auch dann auszugehen, wenn die Angriffe der Beschwerdeführer auf die Tatsachenfeststellungen des Sächsischen Landtages in Teilbereichen greifen sollten. Allein entscheidend ist nämlich, dass Wolfram Köhler jedenfalls die ursprüngliche Absicht, neue Wohnung in N. zu nehmen, aufgegeben hatte, bevor er aus seiner Wohnung in der K.-straße ... in Riesa auszog und bereits vor Aufgabe seiner Wohnung in Riesa den Entschluss gefasst hatte, alsbald wieder Wohnung im Freistaat Sachsen zu nehmen.

Wolfram Köhler wurde am 30. Januar 2004, also vor Aufgabe seiner Wohnung in Riesa, auf der Nominierungsveranstaltung der CDU Riesa-Großenhain als Direktkandidat für die Landtagswahl im September 2004 gewählt und nahm diese Kandidatur an. Hierdurch veränderte sich seine Lebens- und Berufsplanung grundlegend. Er hatte nunmehr – um sich seine bis dahin nicht in Frage stehende Wählbarkeit zu bewahren – im wohl verstandenen Eigeninteresse alles zu unternehmen, um nicht durch eigenes Verhalten seine Kandidatur zu gefährden. Dies erkennend hat er sich glaubhaft noch am Abend des 30. Januar 2004 entschlossen, seine berufliche Zukunft nicht mehr in N. zu sehen und sich so schnell wie möglich um eine andere Wohnung in Riesa zu bemühen.

Diese Feststellungen konnte der Verfassungsgerichtshof ohne Durchführung einer erneuten Beweisaufnahme treffen. Die äußeren Anknüpfungstatsachen sind durch die in das Verfahren eingeführten Unterlagen belegt. Es spricht auch alles dafür, dass Wolfram Köhler seine innere Willensrichtung noch am 30. Januar 2004 in der von ihm geschilderten Weise geändert hat. Wie bereits darlegt, entsprach es objektiv seiner Interessenlage, alles zu tun, um angesichts des nach seiner Darstellung nicht mehr rückgängig zu machenden Auszugs aus der Wohnung K.-straße ... in Kürze Wohnung in Riesa (oder einem anderen Ort des Freistaates Sachsen) zu nehmen. Es ist auch nahe liegend, dass Wolfram Köhler diese Problematik von vornherein kannte, zumal das Wissen um die Wählbarkeitsvoraussetzungen von einem Kandidaten erwartet werden darf und die mit einer Wohnungsaufgabe im Wahlgebiet verbundenen Fragestellungen jedenfalls im Kern auf der Hand lagen. Bestärkt wird ein noch am 30. Januar 2004 vollzogener Sinneswandel durch die in nachvollziehbarer Weise geschilderte sofortige Kontaktaufnahme mit den Verantwortlichen der P.-A. in H. und die kurzfristig aufgenommene – dann auch binnen weniger Tage erfolgreiche – neue Wohnungssuche in Riesa. Untermauert wird diese veränderte innere Willensrichtung zudem durch den dem Landtag vorgelegten Bericht in der Sächsischen Zeitung von 2. Februar 2004 sowie die unterbliebene Anmeldung einer Wohnung in S.

b) Auch die für die Wählbarkeit nach § 14 Nr. 2 Alt. 2 SächsWahlG erforderliche weitere Voraussetzung ist erfüllt. Wolfram Köhler hatte vom 1. bis zum 8. Februar 2004 keine Wohnung in einem anderen Bundesland, da er sich bereits vor Bezug der Wohnung in S. zu einer alsbaldigen Rückkehr nach Riesa entschlossen hatte und von daher in S. einen auf gewisse Dauer angelegten Aufenthalt – Voraussetzung jedweder Wohnung – von vornherein nicht begründen wollte.

**IV.**

Die Entscheidung ergeht gemäß § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG und ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Budewig

gez. Reich

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute